OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552937/10/Fi/SW

Datum:
Linz, 23. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20.02.2024, GZ: BHSEJagd-2023-8515/68-Nes, betreffend Anordnung von Zwangsabschüssen für 5 Stück Jungvögel von Höckerschwänen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.02.2024, GZ: BHSEJagd-2023-8515/68-Nes, ordnete diese im genossenschaftlichen Jagdgebiet C__ in näher beschriebenem Bereich die Zwangsabschüsse von 5 Stück Jungvögel von Höckerschwänen bis 31.05.2024 durch die Jagdgesellschaft C__ unter definierten Bedingungen und Auflagen an.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde mit E-Mail vom 26.02.2024 von der Vertreterin für den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 26.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit E-Mail vom 29.03.2024 wurde von der Vertreterin für den Bf ein Schreiben (Briefkopf: Verein G__) von Dr. D__ (nicht gerichtlich beeideter Sachverständiger) vorgelegt, der seine Sichtweise zum Abschuss von Höckerschwänen als Vergrämungsmaßnahme darlegt.

I.5. Aufgrund eines hg. durchgeführten Verbesserungsverfahrens wurde die Vertretungsbefugnis der Vertreterin des Bf nachgewiesen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und den hg. Verfahrensakt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Bei der belangten Behörde langte ein Antrag auf Zwangsabschuss von Schwänen auf näher genannten Parzellen (landwirtschaftliche Nutzflächen) in der KG E__ ein, da diese von 20-30 Schwänen belagert würden, und diese durch ihren Kot das Futter für Tiere verschmutzen und angebaute Ackerkulturen fressen würden. Die Kotbelastung auf den Nutzflächen solle möglichst gering gehalten werden.

In der von der belangten Behörde eingeholten Stellungnahme vom 09.02.2024 führte der jagdfachliche Amtssachverständige auszugsweise wie folgt aus:

„Das betroffene Gebiet entlang des Ennsflusses sind aufgrund mehrjähriger Beobachtungen ein bevorzugtes Winterquartier der Höckerschwäne, deren Kotausscheidungen Schäden beim Grünfutter und somit wirtschaftliche Einbußen bewirken. Die Höhe des Schadausmaßes an den landwirtschaftlichen Kulturen müsste durch ein agrarfachliches Gutachten untermauert werden.“

Ein agrarfachliches (Sachverständigen-)Gutachten wurde (von der belangten Behörde) nicht eingeholt.

Die belangte Behörde ordnete Zwangsabschüsse von 5 Stück Jungvögel von Höckerschwänen an (vgl. I.1.).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im Zuge des Verwaltungsverfahrens hat die belangte Behörde aufgrund eines Antrages auf Zwangsabschuss von Schwänen, da deren Kot das Futter für Tiere verschmutzen würden, eine Stellungnahme eines jagdfachlichen Amtssachverständigen eingeholt. Dieser führte u.a. aus: *„Das betroffene Gebiet entlang des Ennsflusses sind aufgrund mehrjähriger Beobachtungen ein bevorzugtes Winterquartier der Höckerschwäne, deren Kotausscheidungen Schäden beim Grünfutter und somit wirtschaftliche Einbußen bewirken. Die Höhe des Schadausmaßes an den landwirtschaftlichen Kulturen müsste durch ein agrarfachliches Gutachten untermauert werden.“*

Nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 kann ein Zwangsabschuss u.a. angeordnet werden, wenn dies zur Schadensabwendung an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.

Inwieweit es vorliegend zu – zur Beurteilung der Rechtssache maßgeblichen – (konkreten) Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen kommt, sodass es einen Handlungsbedarf gibt, obliegt der Beurteilung eines agrarfachlichen (Amts-)Sachverständigen.

Im vorliegenden Fall hat es die belangte Behörde unterlassen, ein erforderliches agrarfachliches Gutachten – inwieweit es eben vorliegend zu (konkreten) Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen kommt – einzuholen.

Erst aufgrund darauf fußender Feststellungen darf ein Zwangsabschuss überdies (da – wie die belangte Behörde korrekt ausführte – der Höckerschwan [Cygnus olor] im Anhang II Teil B [bei Österreich angegeben] der „Vogelschutz-Richtlinie“ [Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., idgF] angeführt ist) nur angeordnet werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird. Auch derartige fachkundige Feststellungen sind im Sinne des § 43 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 zu treffen. Die belangte Behörde hat insofern auch Überlegungen angestellt, ohne jedoch die verwendete Expertise und Überlegungen näher darzulegen.

Da ein zentraler, fachlich basierter Ermittlungsschritt des Sachverhalts iSd § 28 Abs. 3 VwGVG unterlassen wurde, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer